

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
12.2008	1 - 2	6032.15

Studienbüro

27.06.2008

**Amtsblatt der**

**Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg**

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften  
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro  
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: [Studienbuero@ohm-hochschule.de](mailto:Studienbuero@ohm-hochschule.de))

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen  
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –  
Fachhochschule Nürnberg (SPO B-BI)**

**Vom 25. Juni 2008**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1  
des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245) erlässt die Georg-  
Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Georg-Simon-  
Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 03. August 2006  
(Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg  
2006 lfd. Nr. 20; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)) geändert durch Satzung vom 10. August 2007 (Amtsblatt der  
Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007 lfd. Nr.  
33; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender neuer Abs. eingefügt:

„(4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt  
oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.“

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer den ersten Studienabschnitt bestanden  
oder mindestens 40 Leistungspunkte aus den Fächern des ersten Studienabschnitts erbracht hat; die  
Leistungspunkte aus den Modulen Baumechanik, Darstellung und Entwurf, Baukonstruktion und Bau-  
stofftechnologie müssen hierin enthalten sein. Sind die 60 Leistungspunkte aus dem ersten Studienab-

schnitt nach drei Fachsemestern noch nicht erreicht, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.“

3. In der Anlage wird in Spalte 6 (ZV) bei Ziffer G2.1 (Baumechanik 1) / G2.2 (Baumechanik 2) das Wort „ja“ eingefügt.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 17. Juni 2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg vom 25. Juni 2008.

Nürnberg, 25. Juni 2008

Prof. Dr. Michael Braun  
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2008, lfd. Nr. 12, [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de), veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 27. Juni 2008 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.